

VEREINSSATZUNG

Freundeskreis der Schlosskonzerte Osthessen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

Freundeskreis der Schlosskonzerte Osthessen

- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Gründungsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
1. durch die Vergabe von Stipendien an talentierte Musikerinnen und Musiker nach Maßgabe der Vergaberichtlinien für Stipendien und
 2. durch sonstige Unterstützung junger und talentierter Musikerinnen und Musiker.
- (4) Im übrigen verfolgt der Verein seine Zwecke durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung, die folgende Maßnahmen für den Verein durchführen:
1. Durchführung und Organisation eigener Akademien musisch-kultureller Art (Kurse) und
 2. Durchführung von Konzerten, die insbesondere jungen Musikerinnen und Musikern zur Fort- und Weiterbildung dienen.

Über die Art der für den Verein zu verwirklichenden Maßnahmen und die Rechnungslegung werden zwischen dem Verein und der Hilfsperson schriftliche Vereinbarungen getroffen. Die Hilfsperson, insbesondere die weisungsgemäße Mittelverwendung durch sie, ist zu überwachen.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss od. Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschrie-

benem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Beitrag ist im voraus zu zahlen und am Jahresanfang voll zu entrichten. Die Mitglieder erteilen mit ihrem Antrag auf Beitritt eine Einzugsermächtigung .
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Umlagebeiträge können nur durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung
- c) und im Fall eines Beschlusses gemäß § 9 (1) dieser Satzung das Kuratorium.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind aus den Vereinsmitgliedern zu wählen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, die im Vereinsregister eingetragen sind. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB, nicht jedoch denen des § 34 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedener Mitglieds.

- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Für Sitzungen und deren Einberufung gilt das zur Mitgliederversammlung Gesagte entsprechend, insbesondere sind Einberufungen und sonstige Korrespondenz per E-Mail – auch ohne elektronische Signatur – zulässig; die Sitzungsleitung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, sonst durch den 2. Vorsitzenden; in Zweifelsfällen entscheiden die Vorstandsmitglieder über die Sitzungsleitung durch Beschluss; § 9 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Aufstellung der Vergaberichtlinien für Stipendien; dabei wird er durch das etwaige Kuratorium beraten; die Kriterien des § 3 Nr. 44 EStG bzw. einer entsprechenden Norm in der jeweils gültigen Fassung finden dabei Beachtung,
 - b) die Vergabe von Stipendien auf Vorschlag der Dozenten,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts und einer Jahresrechnung (§ 10 (2) und (1) b),
 - f) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen,
 - g) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Kuratorium

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium, für das die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten, eingerichtet werden.
- (2) Das Kuratorium soll aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestehen. Die Kuratoriumsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahl an vom Vorstand gewählt. Die Vereinsmitgliedschaft der Kuratoriumsmitglieder ist erwünscht, aber keine zwingende Voraussetzung. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, für den Verein und seine Zwecke:
 - a) Mittel einzuwerben,
 - b) zu werben und
 - c) die ihm vom Vorstand übertragenen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen.
- (4) Für Sitzungen und deren Einberufung gilt das zur Mitgliederversammlung Gesagte entsprechend insbesondere sind Einberufungen und sonstige Korrespondenz per E-Mail – auch ohne elektronische Signatur – zulässig; die Sitzungsleitung erfolgt durch das erschienene Mitglied, das dem Ver-

ein am längsten angehört; in Zweifelsfällen entscheiden die Kuratoriumsmitglieder über die Sitzungsleitung durch Beschluss.

- (5) Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung bzw. Wahl, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das dem Verein am längsten angehört.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, wählt der Vorstand (für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds) ein Ersatzmitglied.
- (7) Über die Beschlüsse, die das Kuratorium trifft, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung des Kuratoriums beschließen. Eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Paragraphen durch die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail – auch ohne elektronische Signatur – unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur ersten Versammlung kann jedes Mitglied laden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - h) die Auflösung des Vereins

- i) die Errichtung eines Kuratoriums gemäß § 9 dieser Satzung
 - j) die Errichtung von Geschäftsordnungen der Organe; § 9 Absatz 8 gilt entsprechend
 - k) die Zustimmung zu den oder die Ablehnung der durch den Vorstand erarbeiteten Vergaberichtlinien für Stipendien unter Beachtung des § 3 Nr. 44 EStG bzw. einer entsprechenden Norm in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor der Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
 - (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 - (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (10) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder ein beruflich zur Verschwiegenheit Verpflichteter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Vertreter darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
 - (11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
 - (12) Jedes Mitglied erhält die Niederschrift in Schriftform oder per E-Mail. Diese und sonstige Korrespondenz kann per E-Mail ohne elektronische Signatur versendet werden. Ein Verstoß gegen Satz 1 dieses Absatzes führt nicht zur Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit der getroffenen Beschlüsse.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Städte Fulda und Schlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wird im Umlaufverfahren von den im Folgenden genannten sieben Gründungsmitgliedern durch persönliche Unterschrift beschlossen, wobei der Verein am Tag der zeitlich letzten Unterschrift als errichtet gilt.

Ort, Datum

(Vor- und Zuname)

Ort, Datum

(Vor- und Zuname)

Ort, Datum

(Vor- und Zuname)

Ort, Datum

(Vor- und Zuname)

Ort, Datum

(Vor- und Zuname)

Ort, Datum

(Vor- und Zuname)

Ort, Datum

(Vor- und Zuname)